

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort am 25. Februar 2014  
Seite 1
2. **Bekanntmachung des Bebauungsplanes LIN 158 „Wohnbebauung Vinnstraße, Ringstraße, Kattenstraße“ – Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – Seite 3**
3. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen  
Seite 5
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern  
Seite 8
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern  
Seite 8

## Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 44

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer  
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Aktuelles / Newsletter)

a) öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 10.12.2013
4. 696 Ermächtigungsübertragung gem. § 22 GemHVO
5. 694 Neufassung der Vergnügungssteuersatzung
6. 693 Verkaufsoffene Sonntage 2014; Antrag der Werbegemeinschaft
7. 697 Haushaltsjahr 2013 - Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Produktbereich 1.100.05.02.01 (Leistungen für Asylbewerber)
8. 685 Neubau der städtischen KITA an der Vinnstraße
9. 128/11 Wohnen am Volkspark - Gestaltungssatzung und Gestaltungshandbuch  
1. Beratung und Beschlussfassung über Anregung  
2. Satzungsbeschluss
10. 128/12 Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark“  
1. Beratung und Beschlussfassung über Anregungen  
2. Satzungsbeschluss
11. 456/1 Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen  
Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort
12. 659/1 Bebauungsplan STA 150, Teil B " Hochschule Rhein-Waal"  
1. Beratung und Beschlussfassung über Anregungen  
2. Beschluss zu Änderungen des Bebauungsplans gegenüber der öffentlichen Auslegung  
3. Satzungsbeschluss
13. 395/1 Konzept Ruhr & Wandel als Chance - Perspektive 2020
14. Mitteilungen

15. Anträge
16. Beantwortung von früheren Anfragen
17. Anfragen
18. Erklärungen

b) nichtöffentliche Sitzung

19. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
20. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 10.12.2013
21. 691 Betrauungsakt  
hier: Betrauungsakt für Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH und Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg AöR
22. 687 Nutzungsvertrag Stadthalle und Mensa
23. Mitteilungen
24. Anträge
25. Beantwortung von früheren Anfragen
26. Anfragen
27. Erklärungen

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan LIN 158 „Wohnbebauung Vinnstraße, Ringstraße, Kattenstraße“

#### - Aufstellung und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes LIN 158 „Wohnbebauung Vinnstraße, Ringstraße, Kattenstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Des Weiteren wurde beschlossen, die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans sowie das zugrunde liegende städtebauliche Konzept entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich darzulegen und zu erörtern.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Der Planbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans LIN 158 soll Planungsrecht für die Ansiedlung eines Kindergartens sowie für eine mögliche, perspektivische wohnbauliche Entwicklung auf dem derzeitigen Sportplatz an der Ringstraße geschaffen werden. Ein städtebauliches Gesamtkonzept dient dabei als Grundlage des weiteren Planungsprozesses.

Die Hintergründe, Ziele und das städtebauliche Konzept möchte die Stadt Kamp-Lintfort der Öffentlichkeit vorstellen und mit allen Interessierten erörtern. Eine öffentliche Informationsveranstaltung wird am **Mittwoch, den 26. Februar 2014 um 19.00 Uhr in der Aula der Diesterwegschule, Vinnstraße 40**, im Rahmen der Reihe „Bürgerinformation vor Ort“ stattfinden. Zudem können die Planentwürfe in der Zeit

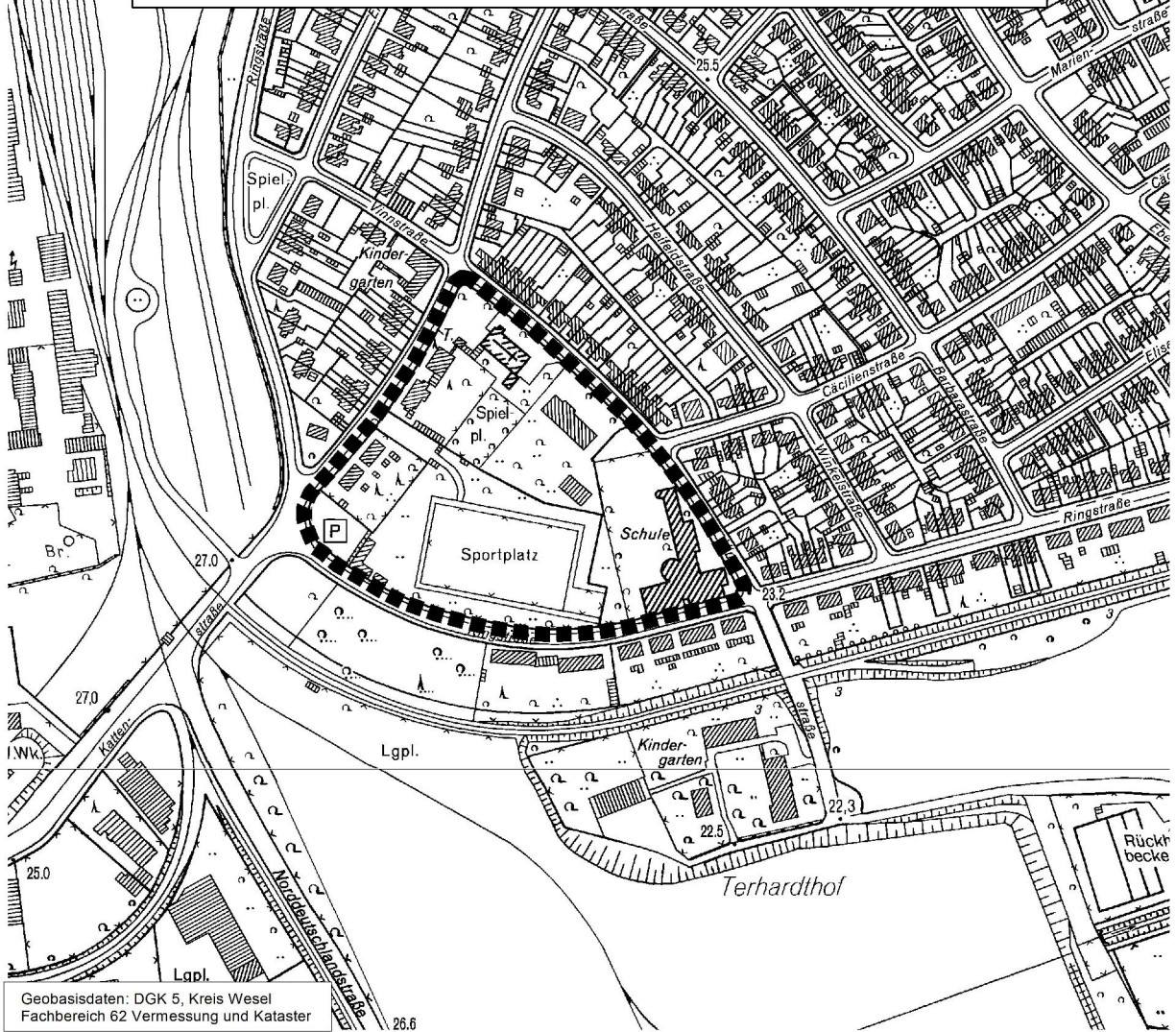
#### **vom 21. Februar bis 10. März 2014**

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort im Planungsamt Zimmer 437 während der Öffnungszeiten eingesehen werden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr). Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, die Planungen fachkundig zu erörtern. Äußerungen zu den Planungen können schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, den 13. Februar 2014

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

# Bebauungsplan LIN 158 "Wohnbebauung Vinnstraße, Ringstraße, Kattenstraße"





## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 08.05.2014 um 13:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 2625 und 2655 eingetragenen  
Teilerbbaurechte

#### Grundbuchbezeichnung:

Lintfort Blatt 2625

1.376/10.000 (eintausenddreihundertsechundsiebzig Zehntausendstel)  
Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als  
Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 des  
Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks, Flur 9, Flurstück 1040,  
Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39, Gemarkung Lintfort, Flur 9,  
Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß: 2.685 qm in Abt. II Nr. 1  
für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist.  
Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an den  
gewerblichen Räumen im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichnet.

Lintfort Blatt 2655

304/10.000 (dreihundertvier Zehntausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht,  
das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im  
Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses  
verzeichneten Grundstücks, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und

Freifläche, Rundstraße 39, Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß: 2.685 qm in Abt. II Nr. 1 für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist. Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 31 nebst Abstellraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K 31.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Verteigerungsobjekt um zwei Teilerbbaurechte in einem achtgeschossigen Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr ca. 1962. Bei dem Teilerbbaurecht Lintfort Blatt 2625 handelt es sich um gewerbliche Räume im Erd- und Kellergeschoss, die als Selbstbedienungsladen genutzt werden mit einer Nutzfläche von 537,85 qm. Bei dem Teilerbbaurecht Lintfort Blatt 2655 handelt es sich um ein im achten Obergeschoss liegende nicht Wohnzwecken dienende Büro (Atelier) - welchem 27 Pkw-Stellplätze zugeordnet sind - mit einer Nutzfläche von 82,32 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 29.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Teilerbbaurecht Nr. 1 Blatt 2625: 265.000,00 EUR

Teilerbbaurecht Nr. 31 Blatt 2655: 50.000,00 EUR

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung

und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 28.01.2014

Kusenberg  
Rechtspfleger



Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

### **Aufgebote von Sparkassenbüchern**

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3256004411 (alt: 156004418) und 3200758294 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.  
Duisburg, den 21. Januar 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200527525 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.  
Duisburg, den 27. Januar 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3227014135 (alt: 127014132) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.  
Duisburg, den 28. Januar 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3208053177 (alt: 108053174) und 4208202723 (alt: 108202722) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.  
Duisburg, den 29. Januar 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200380222 (alt: 100380229) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.  
Duisburg, den 07. Februar 2014

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

### **Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Die Sparkassenbücher Nrn. 3244016113 (alt: 144016110), 3202176297 (alt: 102176294), 4200425983, 4200425991 und 3201083130 (alt: 101083137) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.  
Duisburg, den 04. Februar 2014

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand“